

# Festausschuss Rheinbacher Karneval e.V.

## Satzung



# Vereinsatzung Festausschuss Rheinbacher Karneval e.V.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### §1

#### **Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereines**

1. Gründungstag ist der 10. Mai 2000.
2. Der Verein führt den Namen „Festausschuss Rheinbacher Karneval e.V.“ (FRK).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 12477 eingetragen; er hat den Sitz in Rheinbach.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

### § 2

#### **Zweck der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevals. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Vorbereitung, Anmeldung, Organisation, Durchführung und Nachbearbeitung der Karnevalszüge in der Kernstadt Rheinbach;
  - Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Karnevalsvereinen der Stadt Rheinbach;
  - Unterstützung der Prinzenpaare der Stadt Rheinbach;
  - Unterstützung der Karnevalsvereine der Stadt Rheinbach.
2. Erklärtes Ziel des Vereines ist ferner, zur Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im regionalen Bereich beizutragen sowie im Interesse des Gemeinwohls eine ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Organisationen herbeizuführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **II. RECHTSVERHÄLTNISSE**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind die Brauchtumsvereine der Stadt Rheinbach.
4. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Handelsgesellschaften und Unternehmen, welche die Ziele des Vereines besonders unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben oder sich für die Belange des rheinischen Karnevals und Brauchtum besonders eingesetzt haben.
6. Über eine Ehrenmitgliedschaft für Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit; für Nichtmitglieder der Vorstand.
7. Vorschläge können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Ehrenmitglieder sind aufgefordert, zum Wohle des Vereines besonders beizutragen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge einzubringen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, sich über die Belange des Vereines zu informieren.
4. Alle Mitglieder sollen ihr Recht zur freien Meinungsäußerung so wahrnehmen, dass die Interessen des Vereines nicht geschädigt werden.
5. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Nur volljährige Mitglieder können in Ämter im Verein gewählt werden.
6. Der Verein führt seine Mitglieder in einem Mitgliederverzeichnis, welches nur allgemein zugängliche Daten enthält und ausschließlich vereinsintern genutzt wird.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt;
  - Ausschluss;
  - Tod.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und entbindet nicht von der Beitragspflicht dieses Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, das Ansehen des Vereines oder einzelner Mitglieder erheblich geschädigt oder sich selber unehrenhaft verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Monaten Berufung eingelegt werden.
5. Wird der Jahresmitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach seiner Fälligkeit trotz Übersendung einer Rechnung und ordnungs-gemäßer Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rückständige Beitragsforderungen des Vereines bleiben bestehen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres jeweils bis zum 01. Juni möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **III. Verfassung**

## **§ 7**

### **Organe des Vereines**

1. Vereinsorgane sind
  - Die Mitgliederversammlung;
  - Der Vorstand.
2. Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Bare Auslagen werden in angemessenem Umfang auf Nachweis erstattet.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf stattfinden.
3. Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Vorstand.
6. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:
  - Die Wahl des Vorstandes;
  - Die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren;
  - Die Entlastung des Vorstandes;
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Vorschläge und Anträge.Sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Satzungsänderungen;
  - Den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Bei Personalwahlen ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
11. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies verlangen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereines. Er besteht aus:
  - 1) Vorsitzender
  - 2) Stellvertretender Vorsitzender
  - 3) Protokollführer
  - 4) Kassierer
  - 5) Zugleiter
  - 6) Je einem Vertreter der Kernstadtvereine.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied, 1-5, ist in geheimer Wahl einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig; die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nur befristet geduldet.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Durchführung der Vorhaben des Vereines;
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in geeigneter Form einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere auf denselben Zweck gerichtete Rechtsgeschäfte bis zu einem Gesamtgegenstandswert von 10.000 € abzuschließen. Soweit die Rechtsgeschäfte den Gegenstandswert von 10.000 € im Sinne des § 9, Ziffer 10, Satz 1 überschreiten, bedarf der Vorstand vereinsintern eines entsprechenden, zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

11. Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand, auch auf Anregung der Mitgliederversammlung, zeitlich begrenzt Kommissionen und Ausschüsse oder auch Einzelpersonen aus anderen Bereichen, fallweise zur Unterstützung und Mitarbeit des Vereines oder des Vorstandes einsetzen.

## **IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 10**

#### **Kassengeschäfte**

1. Alle Kassengeschäfte werden ausschließlich vom Kassierer geführt. Außer einem Handgeld von bis zu 300 € sind sämtliche Geldbeträge auf die Konten der Hausbank einzuzahlen.
2. Zur Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassengeschäfte und der zweckgemäßen Verwendung aller Gelder ist vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Über die Prüfung der Kasse ist ein Bericht zum Vortrag bei der Jahreshauptversammlung anzufertigen.
3. Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung, auf Grundlage ihres Berichtes, die Entlastung des Vorstandes vor.
4. Die Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen; Wiederwahl ist möglich.

### **§ 11**

#### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des „Festausschuss Rheinbacher Karneval e.V.“ kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder persönlich anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Vier-Fünftel-Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören.
4. Zu Liquidatoren werden, wenn Verhinderungsgründen nicht entgegenstehen, der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde am 10.05.2000 durch die Gründerversammlung beschlossen. Sie tritt 11.12.2000 in Kraft.
2. 1. – Änderung gemäß Mitgliederbeschluss vom 20.05.2005
3. 2. – Änderung gemäß Mitgliederbeschluss vom 26.10.2012